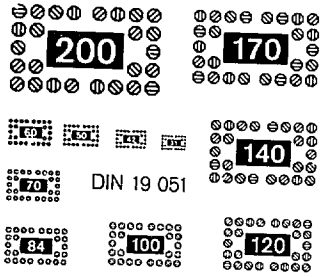

Satzung

des
Verbandes der Gärtner- und Gärtnereiarbeiter

Zentral-Verband aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen

Berlin S 42, Luisen-Ufer 1

Institut für Öffentliches Recht und Arbeitsrecht
Universität Würzburg

Januar 1996

A 97 - 01737

A 97 - 01737
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter" und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig.

Zweck des Verbandes.

§ 2. [1]Die Hauptaufgabe des Verbandes ist, die Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben und ihnen dauernd einen gerechten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit zu sichern.

[2]Dies soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls durch Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, Herausgabe der regelmäßig erscheinenden „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung" und des fachtechnischen „Gärtnerei-Fachblattes" sowie Unterhaltung von Büchereien;
b) Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Arbeitszeit, der Ferienfrage, des Lehrlingswesens und Sicherung der bisherigen Errungenschaften durch Abschluß von Tarifverträgen für alle Sonderzweige;
c) Einführung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Mitglieder in den Betrieben;
d) Förderung der auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;
e) Einwirkung auf die Gesetzgebung zwecks Unterstellung des gesamten Gärtnereipersonals unter die Schutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter im kommenden Arbeitsgesetzbuch;
f) Pflege der Berufsstatistik;
g) Mitwirkung bei der öffentlich-rechtlichen Arbeitsvermittlung;
h) unentgeltlichen Rechtsschutz nach den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung;
i) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks, Maßregelung, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Umzügen, auf Reisen, in Not- und Sterbefällen.

Mitgliedschaft.

§ 3. [1]Dem Verband kann jede in der Gärtnerei und in der Binderei gegen Lohn und Gehalt tätige Person, die die vorliegende Satzung für sich als rechtsverbindlich anerkennt, beitreten.

[2]Die Beitrittserklärung wird in den örtlichen Verwaltungsstellen durch den Vorstand bzw. Vertrauensmann entgegengenommen. Außerhalb solcher ist die Beitrittserklärung an die Hauptverwaltung zu senden.

[3]Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 1 M. für Männliche und 0,50 M. für Weibliche und Jugendliche unter 17 Jahren. Sie kann verweigert werden, wenn dies im Verbandsinteresse notwendig erscheint. Hiergegen ist Beschwerde beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

[4]Beim Wiedereintritt eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes bleibt es den örtlichen Verwaltungen überlassen, ein höheres Eintrittsgeld zu erheben.

[5]Mitglieder von Verbänden des A.D.G.B. können ohne Eintrittsgeld beitreten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen anmelden und bis dahin ihre Beiträge entrichtet haben. Diese werden angerechnet und die übergetretenen Mitglieder haben gemäß ihrer Beitragsleistung Anrecht auf die Unterstützungen des Verbandes.

[6]Das gleiche gilt für Mitglieder ausländischer Berufsorganisationen, wenn diese einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter abgeschlossen haben.

[7]Auch Lehrlinge können Mitglied werden; sie zahlen in der Regel einen Wochenbeitrag als Monatsbeitrag. Hierfür wird ihnen die Verbandszeitung geliefert und steht ihnen die Bücherei und Rechtsauskunft zur Verfügung. Bei Beendigung der Lehrzeit werden die geleisteten Beiträge in Wochenbeiträge umgerechnet und dienen so als Unterlage für etwaige spätere Unterstützungsansprüche.

[8]Verloren gegangene Mitgliedskarten oder -bücher werden gegen eine Gebühr von 1 M. ersetzt.

Ruhen der Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft ruht a) während des Besuchs von Gartenbauschulen oder sonstigen Lehranstalten, b) während des Aufenthalts im Ausland, falls dort keine gewerkschaftliche Organisation besteht, der das Mitglied beizutreten hat, c) wenn die Arbeitslosigkeit des Mitgliedes länger als 26 Wochen andauert (siehe § 9, [2]).

[2] Die ruhende Mitgliedschaft muß durch einen Vermerk in dem Mitgliedsbuch oder der -Karte von seiten des Orts- oder des Verbandsvorstandes eingetragen werden. Die Wiederanmeldung hat innerhalb vier Wochen zu erfolgen.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 5. [1] Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist jederzeit gestattet, jedoch hat das betr. Mitglied dieses dem Orts- oder Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen und bis dahin seine Beiträge zu begleichen.

[2] Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verbande kann durch die Hauptverwaltung oder durch einen Versammlungsbeschluß der zuständigen Verwaltungsstelle erfolgen, wenn es:

a) ohne Stundung nachgesucht zu haben, länger als 8 Wochen seine Beträge schuldet,
b) wiederholt gegen die Satzung verstößt oder Handlungen begeht, die den Verbandsinteressen entgegenwirken,
c) sich Streikbruch, Veruntreuungen, Fälschungen sowie andere Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt, zuschulden kommen läßt.

[3] Wird von einer Verwaltungsstelle ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dazu unter Angabe von Gründen sofort die Genehmigung der Hauptverwaltung einzuholen.

[4] Bei Mitgliedern, die länger als 13 Wochen ohne Stundung beitragsrückständig sind, bedarf es keines Versammlungs- oder Verbandsvorstandsbeschlusses; sie gelten ohne weiteres als ausgeschieden.

[5] Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, in Ausschlußangelegenheiten vorerst ein Schiedsgericht einzusetzen. Mitglieder, die ausgeschlossen worden sind, können innerhalb vier Wochen beim Verbandsvorstand, nach Abweisung beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag Beschwerde erheben.

[6] Nach Absatz 2, b und c ausgeschlossene Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6. [1] Scheidet ein Mitglied wegen Wohnortwechsel rechtmäßig aus einer Verwaltung, so hat es, falls am Orte seines neuen Aufenthaltes eine Verwaltungsstelle besteht, sich bei dieser anzumelden. Die Richtigkeit solcher An- und Abmeldungen wird von den zuständigen Kassierern in dem Mitgliedsbuch oder der -Karte bescheinigt.

[2] Ist in dem neuen Wohnort keine Verwaltung, so hat sich das Mitglied bei der zuständigen Gauleitung als Einzelmitglied anzumelden und dort seine Beiträge zu entrichten.

§ 7. [1] Weder während der Mitgliedschaft noch nach deren Erlöschen steht den einzelnen Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Vermögensanteile des Verbandes zu, selbst wenn dieser aufgelöst würde.

[2] Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

Beitrag.

§ 8. [1] Der Beitrag richtet sich nach dem Lohn des Mitgliedes. Als wöchentlich im voraus zu zahlender Beitrag sind 6/5 eines Stundenlohnes zu entrichten; bei Gewährung von Kost, Wohnung, und sonstigen Bezügen sind diese dem Bareinkommen zuzurechnen.

[2] Die Beiträge werden durch Marken quittiert.

[3] Bei großen Kämpfen können Extrabeiträge durch den Verbandsvorstand ausgeschrieben werden (vgl. § 36 [3]).

[4] Jedes Mitglied ist zur ordnungsmäßigen Leistung der festgesetzten Wochenbeiträge und der Extrabeiträge verpflichtet, widrigenfalls die Rechte in Verzug geraten.

§ 9. [1] Von der Beitragsleistung können solche Mitglieder befreit werden, die durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit über 2 bis höchstens 26 Wochen im Jahre erwerbslos sind. Für diese Zeit werden Arbeitslosenmarken verwendet.

[2] Dauert die Arbeitslosigkeit länger als 26 Wochen, ohne daß Beiträge geleistet werden, ruht die Mitgliedschaft (vgl. § 4).

[3] Saison-Arbeiterinnen können für die erwerbslose Zeit vom Beitrag befreit werden. Dann ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; diese wird erst während der nächsten Weiterbeschäftigung fortgesetzt. In einem Jahre sind jedoch mindestens 26 Wochenbeiträge zu leisten.

[4] Invalide Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Zahlung eines Monatsbeitrages von 50 Pf. aufrechterhalten; dadurch wird ihr Anspruch auf Sterbegeld gemäß § 13 der Unterstützungsordnung nach dem zuletzt geleisteten Vollbeitrag aufrechterhalten.

Rechtsschutz.

§ 10. [1] In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sowie solchen aus den sozialen Versicherungsgesetzen kann Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft gewährt werden. Die Entstehung der Rechtsstreite darf nicht vor dieser Zeit zurückliegen.

[2] In Fällen, bei denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, ist seine Gewährung vor Ablauf dieser Zeit zulässig.

[3] Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das betr. Mitglied den wahren Sachverhalt der zuständigen Gauleitung mitzuteilen, die den Fall bearbeitet. Mitglieder von Verwaltungs- oder Zahlstellen müssen den schriftlichen Antrag von dem Vorsitzenden beglaubigen lassen.

[4] Ist der Streitfall aussichtslos, wird der Rechtsschutz abgelehnt.

[5] Er kann entzogen werden, wenn der in seinem Genuß Stehende gegen die Weisung des Vorstandes verstößt.

[6] Hat ein Mitglied Tatsachen verschwiegen, die die gänzliche oder teilweise Abweisung der Klage zur Folge hatten, so muß es die Kosten selbst tragen. Rechtsschutz darf nur vom Verbandsvorstande bewilligt werden, andernfalls tragen die verantwortlichen Personen die Kosten selbst.

Leihbücherei.

§ 11. Nach sechsmonatiger Mitgliedschaft stehen jedem Mitgliede kleinere Bücher und nach 12 Monaten auch größere Werke, soweit sie vorhanden sind, leihweise zur Verfügung. Verwaltungsstellen können entsprechend ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl von Werken auf einmal leihen. Dies geschieht nach einer vom Verbandsvorstand zu erlassenden und für die Leihenden rechtsverbindlichen Ordnung und nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Buchwertes.

Unterstützungen.

§ 12. [1] Die Mitglieder können nach einer vom Verbandstag oder vom Verbandsvorstande unter Zustimmung des Beirats festzusetzenden Ordnung Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken-, Not-, Streik-, Gemaßregelten-Unterstützung, sowie Sterbegeld erhalten.

[2] Die Unterstützungs-Ordnung kann vom Verbandsvorstande unter Zustimmung des Beirats jederzeit abgeändert werden. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und für die Mitglieder verbindlich.

Örtliche Verwaltungen.

§ 13. [1] Befinden sich an einem Orte mindestens 6 Mitglieder des Verbandes, so können sie mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle bilden. Diese regelt ihren Verkehr mit der Gauverwaltung durch einen Vertrauensmann, der von der Gauleitung bevollmächtigt wird.

[2] Mindestens 20 Mitglieder bilden eine Verwaltungsstelle.

[3] Im Bereich von Großstädten können Zahl- und Verwaltungsstellen zu einer gemeinsamen Ortsverwaltung zusammengefaßt werden. Zur Fassung bindender Beschlüsse sind dann Vertreterversammlungen zu berufen, die jeder Zahlstelle eine ihrem Beitragsmarken-Umsatz entsprechende Vertretung sichert.

[4] Bezirke im Bereiche einer Ortsverwaltung dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gauvorstandes selbständig werden.

[5] Größere Verwaltungsstellen können nach Beratung und mit Zustimmung der Gauleitung für einzelne Berufszweige besondere Gruppen einrichten, deren Versammlungen sich nur mit ihren Angelegenheiten zu befassen haben. Diese können Anträge an die allgemeine Mitglieder- oder Vertreter-Versammlungen stellen.

§ 14. [1] Die Ortsverwaltungen und Verwaltungsstellen werden von einer Vertretung des Verbandsvorstandes geleitet, die aus 5—9 Personen besteht, und zwar einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem oder drei Beisitzern.

[2] In jeder Verwaltungsstelle ernennt der Vorstand aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten, der den Verkehr mit der Verbands- und der Gauleitung zu erledigen hat.

[3] Die Wahl von örtlichen Verbandsangestellten erfolgt nach der Ausschreibung des Verbandsvorstandes durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der betr. Verwaltung mit einfacher Mehrheit. Die Gewählten müssen mindestens 4 Jahre Mitglied sein und bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes, dem das Vorschlagsrecht zusteht. Ihr Gehalt trägt die Hauptkasse.

§ 15. Der Verbandsvorstand ist bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung berechtigt, Mitglieder des Verbandes oder auch anderer Gewerkschaften mit der außerordentlichen Beaufsichtigung der Verwaltungsstellen, Prüfung der Bücher, Belege und Kasse zu betrauen.

§ 16. Im Auflösungsfalle einer örtlichen Verwaltung werden sämtliche Einrichtungsgegenstände der Gauleitung, der vorhandene Kassenbestand der Hauptverwaltung zugestellt.

Gauverwaltungen.

§ 17. [1] Die örtlichen Verwaltungen und Einzelmitglieder des Verbandes werden nach der geographischen Lage untereinander zu Gauen zusammengefaßt, deren Abgrenzung durch den Verbandstag oder durch den Verbandsvorstand in Verbindung mit dem Verbandsbeirat erfolgt.

[2] Die Kosten der Gauleitung trägt die Hauptkasse.

§ 18. [1] Der Gauvorstand besteht aus 5—9 Personen. Die Art der Wahl bleibt den einzelnen Gauen überlassen, jedoch sollen die Vorstandsmitglieder möglichst im Gauort oder seiner Umgebung wohnen.

[2] Die angestellten Gauleiter werden vom Verbandsvorstand nach Verständigung mit dem Gauvorstand und Verbandsbeirat gewählt.

[3] Die Gauleitung hat die Aufgabe, alle für die gemeinsame Werbung und die Verwirklichung des Verbandsprogramms notwendigen Arbeiten zu erledigen, die Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen, über alle wichtigen Vorkommnisse laufend Bericht zu erstatten und monatlich mit der Hauptkasse abzurechnen. Größere Werbearbeiten bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 19. [1] Bei besonders wichtigen Anlässen finden Gaukonferenzen statt.

[2] Stimmberechtigt sind hier Vertreter der Verwaltungs- und Zahlstellen, die sich durch eine Wahlvollmacht ausweisen müssen.

[3] Jede Verwaltungs- und Zahlstelle bis zu 50 Mitgliedern wählt einen, bis hundert zwei und für jedes weitere volle Hundert noch einen weiteren Vertreter.

[4] Die Vertretungskosten tragen die örtlichen Verwaltungen und Zahlstellen.

[5] Alle aus vorstehendem nicht ersichtlichen Einzelheiten der Organisation und sonstigen Obliegenheiten der Gaue werden, soweit sie nicht durch die Satzung und sonstige einschlägige Bestimmung ihre Erledigung finden, durch Beschlüsse der Gaukonferenzen geregelt.

Der Verbandsvorstand.

§ 20. [1] Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftleiter und sechs Beisitzern, von denen höchstens einer Verbandsangestellter sein darf. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der 1. Vorsitzende.

[2] Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Berliner Vorortbahnverkehrs haben.

[3] Ihre Wahl erfolgt vermittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit durch den Verbandstag.

[4] Scheiden im Laufe der Wahlzeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus oder sind diese dauernd verhindert, ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den Verbandsbeirat nach Vorschlag der Vertreterversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin. Ergänzungswahlen von Verbandsbeamten der Hauptverwaltung nimmt der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat vor.

[5] Im übrigen faßt der Verbandsvorstand über alle Verwaltungs- und anderen Verbandsangelegenheiten auf Grund dieser Satzung gemeinsam und selbständig Beschluß und kann Satzungsänderungen, welche behördlicherseits verlangt werden, nach Rücksprache mit dem Beirat selbständig vornehmen.

[6] Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

[7] Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer der Hauptkasse, die Mitglieder des Ausschusses und Beirates, sowie die Verbandsangestellten müssen mindestens vier Jahre gewerkschaftlich organisiert sein.

§ 21. Bei Vorbereitung von Lohnbewegungen und Streiks sowie bei Maßnahmen gegen drohende Aussperrungen, desgleichen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern hat der Verbandsvorstand das Recht, einen Vertreter zu entsenden.

Der Verbandsbeirat.

§ 22. [1] Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus vier Vertretern der verschiedenen Landesteile und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses gebildet wird. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

[2] Die Verwaltungen, welche Beiratsmitglieder oder deren Stellvertreter für die jeweilige Geschäftsperiode zu wählen haben, bestimmt der Verbandstag.

[3] Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der betr. Verwaltungen gewählt und gehören dem Gauvorstand an.

[4] Der Vorsitzende des Verbandsbeirats wird durch den Verbandstag gewählt. Seinen Stellvertreter wählt der Verbandsbeirat selbst.

[5] Der Verbandsbeirat tritt im Bedarfsfalle mit dem Verbandsvorstand zu gemeinsamer Beratung zusammen. Eine solche

Sitzung kann auf Beschluß des Verbandsvorstandes oder auf Antrag von drei Beiratsmitgliedern stattfinden.

[6] Seiner Mitberatung und Beschlußfassung unterliegen:

a) Vorberatung umfangreicher Lohnbewegungen, Streiks und Tarifvereinbarungen;
b) Änderungen der Satzung;
c) Ergänzungswahl von besoldeten Verbandsvorstandsmitgliedern;
d) wichtige allgemeine organisatorische Verbandsangelegenheiten.

[7] Es steht ihm das Recht zu, weitere Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Der Ausschuß.

§ 23. [1] Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, von denen höchstens zwei Verbandsangestellte sein dürfen.

[2] Er erledigt alle Beschwerden, bei denen eine Einigung mit dem Verbandsvorstand nicht zu erzielen ist. Diese sind binnen 4 Wochen nach der Entscheidung der Vorinstanz oder nach ihrer Entstehung bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzubringen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. Beschwerden, die durch den Verbandsausschuß nicht erledigt werden können, werden dem nächsten Verbandstag überwiesen.

[3] Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses erfolgt durch den Verbandstag. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedern der Verwaltung des Ausschußsitzes gewählt, den der Verbandstag bestimmt.

Der Verbandstag.

§ 24. [1] Aller drei Jahre im August oder September findet ein ordentlicher Verbandstag statt, der vom Verbandsvorstande mindestens 10 Wochen vor seinem Zusammentritt unter Angabe von Ort und Zeit durch die Verbandszeitung einberufen wird. Er ist die höchste Instanz des Verbandes. Den Ort der Tagung bestimmt der Verbandsvorstand und Beirat.

[2] Der Verbandstag besteht aus Vertretern, die von den einzelnen Gauen durch Urabstimmung geheim zu wählen sind. Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Vertreter, auf einen Rest von mindestens 250 Mitgliedern ein weiterer Vertreter. Der Berechnung der Mitgliederzahl wird die Zahl der verkauften Beitragsmarken zugrunde gelegt, wobei die letzten vier Vierteljahre als Grundlage dienen. Für jedes Mitglied und Vierteljahr werden 10 Beitragsmarken in Anrechnung gebracht.

[3] Als Vertreter zum Verbandstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 4 Jahre gewerkschaftlich organisiert und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind.

§ 25. [1] Um auch eine Vertretung der kleineren Verwaltungsstellen zu erzielen, sind innerhalb eines jeden Gaues besondere Wahlkreise zu bilden, deren Abgrenzung durch Verständigung zwischen dem Verbandsvorstande und den Gauleitungen erfolgt.

[2] Die Einzelmitglieder üben ihr Wahlrecht in dem Gau aus, wo sie z. Zt. der Wahl ihren Wohnsitz haben.

[3] Auf den Wahlzetteln sind die Namen der zu Wählenden in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen.

§ 26. Jeder Vertreter zum Verbandstag hat nur eine Stimme. Alle dort gefaßten Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 27. Am Verbandstag nehmen mit beratender Stimme teil: drei besoldete und drei unbesoldete Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsbeirat, der Vorsitzende des Ausschusses und die Gauleiter. Diese Personen dürfen sich nicht als Vertreter wählen lassen.

§ 28. [1] Anträge an den Verbandstag kann jedes Mitglied stellen, das seine Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt hat. Mitglieder einer örtlichen Verwaltung haben sie deren Vorstand, Einzelmitglieder dem Gauleiter zu übermitteln. Die Vorstände haben das Recht, gleichartige Anträge zu vereinigen und sie den Mitgliedern bzw. Vertreterversammlungen zur Aussprache und Entschließung zu unterbreiten.

[2] Sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages müssen sämtliche Anträge dem Verbandsvorstand eingesandt sein, der sie spätestens vier Wochen vor der Tagung durch die Verbandszeitung zu veröffentlichen hat. Die später eingehenden kommen nur zur Beratung, wenn der Verbandstag sich dafür entscheidet.

Außerordentlicher Verbandstag.

§ 29. In besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand mit dem Beirat nach gutachtlicher Anhörung der Gauvorstände die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beschließen. Sie muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt wird und hat dann innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung zu geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt in der Verbandszeitung bekanntzugeben.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 30. Sämtliches Vermögen, sowohl das der Hauptverwaltung wie auch das der Gau- und Ortsverwaltungen, ist Gesamteigentum des Verbandes und darf nur für die Zwecke und Interessen der Organisation verwendet werden.

§ 31. Für Verluste, die durch die Schuld eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers der Hauptverwaltung, einer Gau- oder Ortsverwaltung entstehen, ist der Betreffende haftbar.

Hauptkasse.

§ 32. [1]Die Prüfung der Kasse, Bücher, Belege und Einrichtungen hat in der Regel alle Vierteljahr einmal zu erfolgen.

[2]Bei Unregelmäßigkeiten ist dem Verbandsvorstande von den Rechnungsprüfern, die auch die Vierteljahresabrechnung gegenzuzeichnen haben, Bericht zu erstatten.

§ 33. [1]Zwei Rechnungsprüfer der Hauptkasse werden für die Dauer einer Geschäftsperiode in einer Vertreterversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin mittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit gewählt.

[2]Dritter Rechnungsprüfer ist der Gauleiter von Berlin, dem auch die Erstattung des mündlichen Berichts der Rechnungsprüfer an den Verbandstag obliegt.

[3]Scheidet einer dieser drei Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so hat die Vertreterversammlung der Ortsverwaltung Groß-Berlin eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

[4]Die Rechnungsprüfer müssen im Vorortsbahnbezirk von Berlin ihren Wohnsitz haben.

Gaukassen.

§ 34 Die Gaukassen rechnen monatlich mit der Hauptkasse ab. Die Prüfung ist von den Rechnungsprüfern der zuständigen Ortsverwaltung unter Hinzuziehung eines Gauvorstandsmitgliedes vorzunehmen. Im übrigen gelten §§ 31 und 32 Abs. 2 sinngemäß.

Kassen der Ortsverwaltungen.

§ 35. [1]Die ständige Überwachung der Kassenführung wird in kleineren Verwaltungen durch die Vorstandsmitglieder mit ausgeübt; größere wählen noch zwei oder drei Rechnungsprüfer.

[2]Diese sind verpflichtet, die Vierteljahresabschlüsse des Kassierers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, die an die Hauptverwaltung im Laufe des Vierteljahres regelmäßig zu sen-

denden Teilzahlungen aus den verfügbaren Beständen zu veranlassen und die Abrechnung zu beglaubigen. Sie sind außerdem befugt, zu jeder Zeit und unverhofft die Bücher und Kasse zu prüfen. Von dem Befund ist in der nächsten Mitglieder- oder Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

[3]Finden sich Unregelmäßigkeiten, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, sofort Kasse und Bücher zu beschlagnahmen und dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

§ 36. [1]Mit jeder Abrechnung, die vierteljährlich bis spätestens zum 15. des nächsten Monats zu erfolgen hat, sind sämtliche der Hauptkasse zukommenden Gelder an diese abzuführen, und zwar: von jeder Ausnahmegebühr 25 Pfg., von den vereinnahmten regelmäßigen Wochenbeiträgen 75%.

[2]Alle sonstigen für die Hauptkasse vereinnahmten Gelder für Extramarken, Kalender usw. werden an die Hauptkasse voll abgeführt.

[3]Extrabeiträge für Zwecke der Ortsverwaltungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

[4]Die Ortskassenbestände sind bis auf einen kleineren, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Betrag der Hauptkasse zur Verwaltung zu übergeben. Diese hat vierteljährlich unter Berücksichtigung der Zinsen Abrechnung zu leisten.

§ 37. Kommen Ortsvorstände in der festgesetzten Zeit ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Verbandsvorstand eine Beschlagnahme der örtlichen Verwaltungseinrichtungen vornehmen.

Verbandszeitschriften.

§ 38. [1]Gewerkschaftliches Organ des Verbandes ist die „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung", die allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. Als fachtechnische Zeitung wird das „Gärtnerei-Fachblatt" herausgegeben, das zu abonnieren ist. Eine etwaige unregelmäßige Zustellung hebt weder die Mitgliedschaft noch irgendeine andere daraus hervorgehende Verpflichtung auf.

[2]Die Aufsicht über die Zeitungen, die Verbandseigentum sind, übt der Verbandsvorstand aus.

Auflösung.

§ 39. [1]Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit Vier-Fünftel-Mehrheit beschlossen werden.

[2] Vorhandenes Vermögen muß möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet werden, und haben die Vertreter demgemäß zu entscheiden.

Streik-Ordnung.

§ 1. Sämtliche Streiks und Lohnbewegungen unterliegen der Genehmigung und Oberleitung des Verbandsvorstandes.

§ 2. [1]Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen oder Angriffsstreiks können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese spätestens einen Monat vorher beim Gauvorstand angemeldet und vom Verbandsvorstand genehmigt sind.

[2]Forderungen sollen nur im Einvernehmen mit der Gauleitung aufgestellt und eingereicht werden. Der Gauleiter ist möglichst zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 3. Die gestellten Forderungen, der Schriftwechsel mit den Unternehmern und sonstigen Körperschaften, gefällte Schiedssprüche usw. sind unter Darlegung der Verhältnisse und der bisher gezahlten Löhne im Wortlaut beizufügen.

§ 4. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. solchen, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Absicht der Arbeitgeber, die Lage der Kollegen weiter zu verschlechtern, bekannt wurde, an den Gau- und Verbandsvorstand einzureichen.

§ 5. Diese Gesuche müssen, soweit in der Kürze der Zeit die Feststellung möglich ist, die in § 3 geforderten Angaben enthalten; besonders ist anzugeben, ob die Unternehmer die bestehenden Verhältnisse durch Arbeitszeitverlängerung, Lohnkürzung usw. verschlechtern wollen.

§ 6. Bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus abwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Genehmigung versagt werden muß, das Zurückgehen erschwert ist.

§ 7. [1]Ein Streik kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Versammlung der für den Streik in Frage kommenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel dieser anwesend sind, nachdem vorher ein gütlicher Ausgleich versucht und alle tariflichen und gesetzlichen Schlichtungsstellen angerufen sind bzw. entschieden haben.

[2]Die Abstimmung hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Vorher müssen die Bestimmungen der Streikordnung verlesen werden.

§ 8. Der Verbandsvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter mit der Untersuchung der Verhältnisse sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen; diesem ist seitens der Ortsverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 9. Arbeitseinstellungen ohne vorherige Genehmigung finden keine Unterstützung.

§ 10. [1]Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes unterstützt.

[2]Die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder haben während der Streikdauer 10 % ihres Verdienstes an die Ortskasse abzuführen.

§ 11. [1]Die Streikunterstützung beträgt nach einer Wartezeit von 3 Tagen für jeden folgenden Werktag nach 13 Beitragswochen das 2fache, nach 26 das $2^2/_5$fache, nach 52 das $2^4/_5$fache, nach 156 das $3^1/_5$fache, nach 260 das $3^3/_5$fache des Beitrages, zum Beispiel:

Bei einem Wochenbeitrag von:	Nach einer Beitragsleistung von 13 Wochen	26	52	156	260 Wochen
30 Pf.	60	72	84	96	108 Pf.
40 „	80	96	112	128	144 „
50 „	100	120	140	160	180 „
60 „	120	144	168	192	216 „
70 „	140	168	196	224	254 „
80 „	160	192	224	256	288 „
90 „	180	216	252	288	324 „
100 „	200	240	280	320	360 „

[2]An Kinderzuschlag wird pro Woche und jedes Kind unter 14 Jahren das 2fache des Wochenbeitrages gewährt.

§ 12. [1]Die Unterstützungssätze der Kollegen mit kürzerer Mitgliedschaft sind durch den Ortsvorstand nach Zustimmung des Verbandsvorstandes festzusetzen und grundsätzlich von den Ortskassen zu tragen. Ihre eventuelle teilweise Übernahme durch die Hauptkasse ist durch besondere Umstände bedingt und jeweiliger Vereinbarung vorbehalten.

[2]Verheirateten Mitgliedern, die dem Verbande mindestens 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann nach vierwöchiger Dauer des Streiks ein Mietszuschuß gewährt werden, über dessen jeweilige Höhe der Verbandsvorstand nach Anhörung der Streikleitung entscheidet.

[3]Zu einer Herabsetzung der Unterstützungssätze ist der Verbandsvorstand berechtigt, sobald die Kassenverhältnisse dies erfordern.

§ 13. Wird von einer anderen freien Gewerkschaft in einem Betrieb, dem auch Mitglieder unseres Verbandes angehören, ein Streik geführt, so haben sich unsere Mitglieder den Streikbestimmungen des führenden Verbandes zu fügen und erhalten die in unserer Streikordnung festgesetzten Unterstützungen.

§ 14. Bei Aussperrungen gelten dieselben Unterstützungen wie bei Streiks, doch kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes die Unterstützung schon vom ersten Tage der Aussperrung an gezahlt werden.

§ 15. Bei Maßregelungen werden bis zur Dauer von 2 Wochen die Sätze der Streikunterstützung gezahlt, dann treten die Sätze der Arbeitslosenunterstützung ein. In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Gauverwaltung die Maßregelungsunterstützung für eine längere Dauer gewähren und sie auch erhöhen.

§ 16. Bei Zahlung von Ortszuschüssen zur Unterstützung ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen; sie dürfen höchstens 50% der satzungsgemäßen Streikunterstützung betragen.

§ 17. Rückständige Beiträge werden von der Streikunterstützung in Abzug gebracht.

§ 18. [1]Zur Erledigung aller Streikangelegenheiten ist sofort nach Beschlußfassung eine Streikleitung zu wählen.

[2]Die Zahl der Mitglieder der Streikleitung beträgt je nach Größe des Ortes und Ausdehnung des Lohnkampfes bis zu 100 Streikenden drei, bis zu 200 Streikenden vier und darüber fünf Mitglieder.

[3]Als Entschädigung für diese wird für den Tag ein Stundenlohn gezahlt.

[4]Der Vorstand der Ortsverwaltung tritt ohne weiteres in die Streikleitung ein und übernimmt die Führung.

[5]Falls der Gauleiter oder ein Vertreter des Verbandsvorstandes nicht dauernd zur Stelle sein kann, ist ein Streikleiter zu bestimmen, dessen Wahl durch die Gesamtstreikleitung geschieht.

[6]Die nötigen geschäftlichen Arbeiten werden unter die Mitglieder der Streikleitung verteilt. Jedem ist eine bestimmte Aufgabe zu übertragen, als:

a) Ausstellung der Streikkarten;
b) Führung der Streiklisten nach Anweisung des Verbandsvorstandes;
c) Überwachung der Streikposten;

d) Berichterstattung für Verbandsvorstand und Presse, Sammlung von Zeitungsberichten, Aufrufen, Kundgebungen aller Art usw.;
e) Unterstützung des Kassierers bei Auszahlung der Unterstützungen usw. und der damit verbundenen Buchführung.

[7]Mit der Führung der Streikkasse kann ein besonderer Kassierer beauftragt werden.

[8]Während der Dauer eines Streiks ist jede Woche dem Verbandsvorstand ein Bericht über dessen Stand mit der Zahl der zu Unterstützenden einzureichen. Die Überweisung von Geldern geschieht nur auf Grund dieses Berichts.

§ 19. Bei Ausbruch eines Streiks haben die zur Erhaltung von Familienangehörigen nicht verpflichteten Mitglieder den Ort zu verlassen und alle Streikorte zu meiden. Soweit ihr Verbleiben zur Durchführung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzuges erforderlich ist, sind Ausnahmen zulässig.

§ 20. Jeder Streikende ist verpflichtet:

a) sich jeden Tag einmal zur Kontrolle zu melden, und zwar vormittags zwischen 9 und 11 Uhr. Bei entfernt Wohnenden kann die Leitung eine andere Zeit festsetzen;
b) an allen Streikversammlungen teilzunehmen und sich der Streikleitung zur Überwachung von Bahnhöfen und Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 21. [1]Die Entscheidungen des Verbandsvorstandes sind unter allen Umständen für die betr. Verbandsmitglieder bindend.

[2]Wird gegen seinen Beschluß in einen Streik eingetreten, so verzichten die betreffenden Mitglieder dadurch auf jegliche Unterstützung.

[3]Streikenden, die sich den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Streikleitung nicht fügen, kann die Unterstützung ebenfalls versagt oder entzogen werden.

[4]Die satzungsgemäße Streikunterstützung trägt die Hauptkasse, Ortszuschläge und alle sonstigen Ausgaben für Streiks und Lohnbewegungen die Ortskassen.

§ 22. [1]Ein Streik wird für beendet erklärt, wenn in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Versammlung der für den Streik in Frage kommenden Mitglieder sich mindestens ein Drittel der Abstimmenden dafür erklärt.

[2]Bei Abstimmung über Kündigung von Tarifen, die ebenfalls geheim sein müssen, gilt die Kündigung nur für angenommen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden sich dafür erklären.

[3] Dem Verbandsvorstand oder den Gauvorständen muß ein vorheriges Mitbestimmungsrecht über den Ausspruch der Kündigung eingeräumt werden.

§ 23. An allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt dem Vorstande die Regelung überlassen.

Unterstützungs-Ordnung.

§ 1. Die Unterstützung wird ausgezahlt als: Arbeitslosen-, Reise-, Kranken-, Umzugs- und Notunterstützung, ferner als Sterbegeld. Sie ist freiwillig und es steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht darauf zu.

§ 2. Der Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. der Krankheit ist sogleich bei deren Beginn dem zuständigen Ortsvorstande bzw. der Gauleitung anzuzeigen, einerlei, ob das Mitglied die ihm zustehenden Unterstützungen in Anspruch zu nehmen gedenkt oder nicht.

§ 3. [1] Höhe und Umfang der Unterstützung ist abhängig von der Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge.

[2] Bei Berechnung der Beitragsleistung zählen die verwendeten Arbeitslosenmarken nicht mit.

§ 4. [1] Bezugsberechtigt für die Unterstützungen sind diejenigen Mitglieder, welche die Beiträge volle 52 Wochen zurückliegend geleistet haben. Wer länger als 4 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, ohne Stundung nachgesucht zu haben, erhält keine Unterstützung.

[2] Länger als 13 Wochen werden die Beiträge nicht gestundet. Mitglieder, die über diese Zeit hinaus im Rückstande sind, können nur nachzahlen, wenn sie innerhalb der nächsten 2 Monate keinerlei Unterstützung und Rechtsschutz beanspruchen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen.

§ 5. Als Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung wird sie vom achten Tage der Erwerbslosigkeit ab gezahlt. Die Unterstützungsdauer beträgt nach 52 Beitragswochen 20 Tage, nach 104 30 Tage, nach 156 40 Tage, nach 208 50 Tage, nach 260 60 Tage, nach 364 70 Tage, nach 520 80 Tage. Für jeden Tag wird eine Unterstützung in Höhe des Wochenbeitrages gewährt, der mindestens in den letzten 13 Wochen geleistet wurde.

§ 6. [1] Ist der zuletzt gezahlte höhere Beitrag noch nicht für 13 Wochen gezahlt, so richtet sich die Unterstützung nach dem vorher geleisteten niedrigeren Beitrag. Sind während der letzten 13 Wochen mehr als zwei verschiedene Beiträge geleistet, so ist

der Durchschnitt der in den letzten 20 Wochen entrichteten Beiträge zu errechnen und ist dann der Unterstützungssatz gleich diesem Durchschnittsbeitrag.

[2] Folgt auf eine höhere Beitragsleistung eine niedrigere, so findet eine Anrechnung der höheren Beiträge nicht statt, sondern es sind die dem niedrigen Beitrag entsprechenden Unterstützungssätze zu zahlen.

[3] Die Berechnung des zustehenden Unterstützungsbetrages erfolgt so: Sämtliche etwa schon bezogenen Unterstützungen (Arbeitslosen-, Reise-, Kranken-, Umzugs- und Not-Unterstützungen) werden zusammengerechnet und die Zahl der Unterstützungstage ermittelt. Nicht zur Anrechnung kommen die Unterstützungen, die länger as 260 Beitragswochen zurückliegen. Ergibt sich, daß die zustehende Höchstsumme bereits voll erhoben ist, so muß seit dem letzten Unterstützungsbezug erst eine neue Wartezeit von 52 Beitragswochen erfüllt sein, bevor für weitere 20 Tage Unterstützung bezogen werden kann. Bei einer Mitgliedschaft von mehr als 104 Beitragswochen kann schon nach einer Wartezeit von 26 Wochen die Unterstützung für weitere 10 Tage bezogen werden, nach 52 Wochen für 20 Tage usw.

[4] Ist die Summe nicht voll bezogen, so kann sie im Laufe der Bezugsberechtigung nachbezogen werden, oder es wird der Rest beim abermaligen Unterstützungsbezug hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe darf aber die der Unterstützungsstufe, in der sich der Bezieher nach seiner Mitgliedschaft befindet, nicht übersteigen.

Reise-Unterstützung.

§ 7. [1] Will ein Mitglied auf seinen Reisen Unterstützung erheben, so hat es sich unter Einreichung seines Mitgliedsbuches ein gleichzeitig als Ausweis dienendes Quittungsbuch ausstellen zu lassen und wird ihm hierauf die Reiseunterstützung vom achten Tage an gezahlt.

[2] Bei länger als drei Tage währendem Aufenthalt an demselben Orte hat sich der Inhaber eines Quittungsbuches der vom Tagegeldauszahler angeordneten Arbeitslosenkontrolle zu unterwerfen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich. Letztere ist vom Auszahler in das Quittungsbuch einzutragen und vom Empfänger zu bestätigen.

Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 8. [1] Die Arbeitslosen-Unterstützung kann nur in Verwaltungs- oder in Zahlstellen, wo

eine Kontrolle der Arbeitslosen möglich ist, ausgezahlt werden.

[2] Der auf die Unterstützung Anspruch Erhebende hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit dem Kassierer seiner Verwaltungsstelle mitzuteilen. Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Einreichung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich täglich zu der vom Vorstande der örtlichen Verwaltung bestimmten Zeit melden. Versäumt er diese Pflicht, so wird ihm für jeden nichtgemeldeten Tag die Unterstützung entzogen. Wer sich 6 Tage hintereinander der Kontrolle entzieht, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung davon kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstande gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen. Diese ist nicht notwendig, wenn der Unterstützungsbezieher der Erwerbslosenkontrolle eines öffentlichen Arbeitsnachweises unterliegt.

[3] Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung gezahlt. Dauert in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens 6 Tage, so tritt wieder die siebentägige Wartezeit ein, in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar jedoch erst wieder dann, wenn die Arbeit mindestens 12 Tage dauerte.

[4] Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung für die betreffende Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Hauptverwaltung eine nochmalige Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen Grund weigert, ihm im Berufe nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmäßigen oder allgemein üblichen Lohn bezahlt wird, anzunehmen.

[5] Die Kontrolle der Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Auch die sieben Tage der Wartezeit müssen festgestellt und in der Karte vermerkt werden. Für jeden nichtgemeldeten Tag, auch der Wartezeit, wird die Unterstützung um einen Tag hinausgeschoben.

[6] Arbeitslosigkeit ohne Kontrolle wird nicht berechnet. Als erster Wartetag gilt der Tag der Meldung der Arbeitslosigkeit beim Vorstand.

[7] Tritt ein Unterstützungsbezieher in Arbeit, so hat er dies sofort mündlich oder schriftlich dem Auszahler zu melden. Ist eine

Woche (sieben Tage) nach Wiederaufnahme der Arbeit, die laut Karte noch zu zahlende Unterstützung nicht erhoben, so ist der Anspruch darauf erloschen.

§ 9. [1] Nach Auszahlung der letzten Unterstützung wird die Gesamtsumme im Mitgliedsbuche vermerkt.

[2] Unterstützungen dürfen einem Mitgliede, das sich nicht ordnungsgemäß gemeldet hat oder nicht im Besitze einer Arbeitslosenkontrollkarte oder eines Reisequittungsbuches befindet, nicht ausgezahlt werden. Rückständige Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

[3] Die Auszahler haben ferner genau darauf zu achten, daß kein Mitglied mehr Unterstützung erhält, als es satzungsgemäß zu beanspruchen hat bzw. auf der Arbeitslosenkarte oder dem Reisequittungsbuch vermerkt ist.

[4] Bei Reiseunterstützung soll höchstens für fünf zurückliegende Tage auf einmal ausgezahlt werden. Vorauszahlungen sind nicht statthaft.

[5] Die zur Auszahlung der Unterstützungen notwendigen Gelder werden den Kassen der Ortsverwaltungen entnommen und die Belege müssen bei der nächsten Vierteljahresabrechnung mit eingesandt werden. Reichen die am Orte vorhandenen Gelder zur Auszahlung der Unterstützung nicht aus, so ist unverzüglich Zuschuß von der Hauptkasse zu verlangen.

Kranken-Unterstützung.

§ 10. [1] Jedes auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat den Eintritt seiner mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit dem Kassierer seiner Verwaltungsstelle, Einzelmitglieder dem Gauleiter unter Einreichung ihres Mitgliedsbuches mitzuteilen.

[2] Bei allen Auszahlungen und Meldungen, auch während der siebentätigen Wartezeit, ist der von der Krankenkasse ausgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen und werden damit in der Regel die Kontrollverpflichtungen als erfüllt angesehen. In besonderen Fällen hat sich das Mitglied jedoch einer vom Ortsvorstand angeordneten Kontrolle zu unterstellen.

Umzugs-Unterstützung.

§ 11. Verheiratete Mitglieder können nach 104wöchiger Beitragsleistung eine Umzugsunterstützung beziehen, und zwar bei einer Entfernung von mindestens 20 Kilometern die Hälfte und bei einer solchen von mindestens 50 Kilometern zwei Drittel der

ihnen laut § 5 der Unterstützungsordnung zustehenden Unterstützungssumme.

Not-Unterstützung.

§ 12. [1]In besonderen Notfällen kann an Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, eine Not-Unterstützung gewährt werden.

[2]Derartigen Gesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung des Notfalles und der Verhältnisse des Nachsuchenden sowie ein Antrag über die Höhe der Unterstützung beizufügen. Diese bestimmt jedoch der Verbandsvorstand.

Sterbegeld.

§ 13. Es wird gewährt nach 156 Beitragswochen das 50fache, nach 260 das 100fache, nach 364 das 150fache, nach 520 das 200fache des in den letzten 13 Wochen geleisteten Wochenbeitrages, der wie bei der Arbeitslosenunterstützung berechnet wird. Beim Tode der Ehefrau bzw. des Ehemannes des Mitgliedes wird die Hälfte der betreffenden Summe gezahlt.

Schlußbestimmungen.

§ 14. [1]Sämtliche gezahlten Unterstützungen, mit Ausnahme der Streik- und Maßregelungsunterstützung sowie des Sterbegeldes, werden gegeneinander aufgerechnet.

[2]Die Auszahlung der Unterstützungen darf nur gegen Quittung des Empfängers erfolgen.

[3]Bei der Beantragung der Unterstützung und bei der Kontrolle etwa gemachte unwahre Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

§ 15. [1]Als Beschwerdekommission gilt der Ausschuß.

[2]In Verbindung mit dem Beirat ist der Verbandsvorstand zu notwendigen Änderungen vorstehender Ordnung berechtigt.

[3]Örtliche Zuschüsse zu diesen Unterstützungen dürfen nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eingeführt und ausgezahlt werden.

* * *

Vorsitzender des Verbandsbeirates: L. Haucke, Dresden-A. 1, Ritzenbergstraße 2.

Vorsitzender des Verbandsausschusses: M. Kunze, Hamburg 24, Lübecker Straße 111, H. 9, II.

Adressen der Verbands-Büros

Hamburg: Besenbinderhof 59, I, Zimmer 1. Fernsprecher: Alster 6211. Postscheckkonto: Hamburg H. Runge 7413.

Hannover: Odeonstraße 15/16, I. Fernsprecher: Nord 4246. Postscheckkonto: Hannover W. Adam 36957.

Bremen: Faulenstraße 58/60, Zimmer 56.

Essen a. d. Ruhr: Steelerstraße 17, II, Zimmer 14. Fernsprecher: 1475. Postscheckkonto: Essen P. Zinke 20084.

Köln a. Rhein: Severinstraße 199, IV, Zimmer 34. Fernsprecher: Rheinland 5446. Postscheckkonto: Köln A. Warzecha 58145.

Düsseldorf: Wallstraße 10, IV, Zimmer 37.

Frankfurt a. Main: Allerheiligenstraße 51, III. Fernsprecher: Hansa 9718. Postscheckkonto: Frankfurt a. Main Fr. Fuchs 40716.

München: Pestalozzistraße 40, III, Zimmer 69. Fernsprecher: 52496. Postscheckkonto: München Fr. Kirsche 44891.

Stuttgart: Kernerstraße 42, part. Fernsprecher: 7166. Postscheckkonto: Stuttgart F. Arnold 32 849.

Erfurt: Johannisstraße 55, I. Fernsprecher: 3581. Postscheckkonto: Erfurt Fr. Schulze 7307.

Quedlinburg: Weberstraße 35. Fernsprecher 186. Postscheckkonto: Magdeburg Wilh. Schüler 95151.

Leipzig: Zeitzer Str. 32, IV Zimmer 118. Fernsprecher: 5697. Postscheckkonto: Leipzig A. Meißner 61573.

Dresden-A. 1: Ritzenbergstraße 2, III r. Fernsprecher: 18462. Postscheckkonto: Dresden L. Haucke 110342.

Breslau: Margarethenstraße 17, II, Zimmer 31. Fernsprecher: Ortsausschuß Breslau Ohle 6087. Postscheckkonto: Breslau W. Martin 70829.

Königsberg i. Pr.: Vorderroßgarten 61/62. Fernsprecher: 5419. Postscheckkonto: Königsberg Domnik 13374.

Berlin: Ortsverwaltung und Gau Brandenburg-Pommern: Berlin S. 42, Luisenufer 1. Fernsprecher: Moritzplatz 3725. Postscheckkonto: Berlin R. Saar 78323; für den Gau: Berlin Fr. Klatt 112374.

Berlin: Hauptverwaltung: Berlin S. 42, Luisenufer 1, I. Fernsprecher: Moritzplatz 3725. Postscheckkonto: Berlin Albert Lehmann 10301.